

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße Thurner Heide in Köln-Dellbrück (Az.: 02-1600-48/08)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	29.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Mülheim bekräftigt ihren Beschluss vom 10.12.2007 und lehnt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Thurner Heide“ ab.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

44 Anwohner der Straße „Thurner Heide“ setzen sich ein für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für diese Straße.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

**Begründung:**

Die Straße „Thurner Heide“ ist in die Tempo 30-Zone Dellbrück-Nord eingebunden. Sie ist komplett gepflastert und ebenflächig (ohne Gehweg) angelegt. In die Straße kann sowohl von der Ernastraße, wie auch von der Urnenstraße eingefahren werden; sie kann aber nur über die Urnenstraße verlassen werden, weil ein Teilstück der Thurner Heide als Einbahnstraße angelegt wurde. In der Mitte der Straße befindet sich ein als Parkfläche genutzter Platz für ca. 10 bis 12 Pkw.

Die Straße erfüllt im Wesentlichen die baulichen Voraussetzungen, die nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) erforderlich sind, um sie als verkehrsberuhigten Bereich zu kennzeichnen. Die geringen Fahrbahnbreiten lassen ein Parken im Fahrbahnbereich zum größten Teil nicht zu, so dass im Falle einer Kennzeichnung auch kaum (legale) Parkmöglichkeiten entfallen würden.

Dass die Straße als Durchgangsstraße genutzt werden könnte, ist aufgrund ihrer Lage unwahrscheinlich. Aufgrund der insgesamt geringen Anwohnerzahl dürfte sich auch die Anzahl der Besucher- und Lieferfahrzeuge in Grenzen halten. Die Fahrgeschwindigkeit ist nach §3 StVO, unabhängig von einer ausgeschilderten zulässigen Höchstgeschwindigkeit, insbesondere den Straßen- und Sichtverhältnissen anzupassen. Die in der Eingabe geschilderten absichtlichen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung lassen sich nach Erfahrungen der Verwaltung auch durch eine Veränderung der Beschilderung nicht verhindern.

Insgesamt ließe sich aus Sicht der Verwaltung die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, trotz Zweifeln an der zwingenden Notwendigkeit, vertreten. Allerdings würde die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches die Aufhebung der „Rechts vor Links“-Regelung an der Einmündung Urnenstraße erfordern und dort zu einer für eine Tempo 30-Zone atypischen Vorfahrtssituation führen.

Die Bezirksvertretung Mülheim lehnte in der Sitzung vom 10.12. 2007 einen Antrag der Fraktion Grüne-Linke auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Thurner Heide“ ab. Sie folgte hierbei der mündlichen Argumentation der anwesenden Fachverwaltung, die in der - von der Antragstellerin mitgeführten Diskussion - die hier angeführten Begründungen bereits dargelegt hat.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**